



Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG)

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 11.12.2020 nehmen wir gerne Stellung und würden es zukünftig sehr begrüßen, wenn wir in ihre Adressatenliste aufgenommen werden.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Zu unserer Stellungnahme:

Grundsätzliches

Wir Piraten begrüßen im Generellen die Stossrichtungen dieses Gesetzes. Freie und offene Software (FLOSS) und Open Government Data (OGD) auf allen Ebenen sind uns ein besonderes Anliegen. Dies steht bereits seit über 10 Jahren so in unserem Parteiprogramm und deshalb sind wir überzeugt, dass diesem Grundsatz jetzt endlich auch bei Behördenaufgaben Nachdruck verliehen werden muss. Von einer solchen Entwicklung profitieren Bürger, Wissenschaft und insbesondere die Wirtschaft.

In Ihrem Entwurf zum Gesetz fehlen in der vorliegenden Fassung bei Artikeln zu OSS und OGD jedoch noch die notwendige Verbindlichkeit.

Ausserdem fehlt noch ein Artikel zum Thema offene Schnittstellen.

In unserer Stellungnahme fokussieren wir uns auf diese Hauptanliegen, was bedeutet, dass wir zu den nicht erwähnten Bereichen keine Position abgeben, weder im positiven noch negativen Sinne.



Art. 2 Geltungsbereich

Der Begriff "dezentrale Verwaltungseinheiten" wird zwar in der Verwaltung verwendet, ist aber dennoch unklar und einschränkend. Ob zentral oder dezentral ist unseres Erachtens irrelevant, abgesehen davon, dass eine abschliessende Liste dezentraler Verwaltungseinheiten für die Bürger kaum auffindbar ist.

Wir fordern stattdessen eine weitergehende Formulierung:

Abs 1 Dieses Gesetz gilt für die Bundesverwaltung, alle Verwaltungseinheiten sowie staatliche und staatsnahe Betriebe, soweit andere Bundesgesetze nichts anderes vorsehen.

Art. 3 Begriffe

Die Begriffe sind weder umgänglich noch zeitlos. Wir schlagen vor:

a. elektronische Verwaltung

b. elektronische Mittel

Art. 7 Kostentragung

Wir unterstützen den Standpunkt von Opendata.ch: Aus Sicht von OSS und OGD zur Förderung von aufstrebenden Akteuren im Civic und Gov Tech Bereich muss eine Innovations- und Vorfinanzierung ermöglicht werden:

2 (neu) Der Bund kann Vor- und Anschubfinanzierung leisten, wenn eine Regelung gemäss Abschnitt 1 gefunden werden kann.

Art. 10 Open Source Software (OSS)

Wir begrüssen eine klare Regelung des Open Source-Prinzips, aber fordern hier MUSS-Formulierungen:

1 Die diesem Gesetz unterstehenden Behörden stellen Software, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben entwickeln oder entwickeln lassen, Interessentinnen und Interessenten unter den folgenden Voraussetzungen gebührenfrei zur Verfügung:



Zusätzlich muss bereits frühzeitig bei der Ausschreibung und Beschaffung OSS eingeplant werden. Wir fordern einen weiteren Absatz:

6 (neu) Open Source Software wird bei der Konzeption, Ausschreibung, Beschaffung und Entwicklung von Software ein Hauptkriterium.

Art. 11 Open Government Data (OGD)

Im Rahmen der Aufgaben des Staatswesens werden oft vielerlei Daten angesammelt. Diese Daten wurden aufgrund öffentlicher Gelder gesammelt und dienen auch im politischen Prozess zur Entscheidungsfindung. Sie sollten im Sinne der Allgemeinheit dieser auch zur Verfügung stehen. Die Nutzung der Daten sollte frei sein. Wir begrüßen die geplante gesetzliche Verankerung ausdrücklich, und fordern eine Erhöhung der Verbindlichkeit mit Nachdruck.

Die Schweiz steht im internationalen Vergleich bezüglich OGD sehr schlecht da. Dies obwohl die Datenqualität hoch ist. Das Potential der hervorragenden Datengrundlage für Gesellschaft und Wirtschaft wird durch restriktive Veröffentlichung oder gar komplette Zurückhaltung der Daten stark beschränkt. (siehe https://www.europeandataportal.eu/sites/default/files/country-factsheet_switzerland_2020.pdf)

In Abschnitt 1 fordern wir deshalb folgende Präzisierungen:

1 Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung sind verpflichtet, die Daten, die sie erheben oder erstellen und die elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, aktiv zur freien Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Jede Person hat das Recht, diese Daten einzusehen, zu nutzen und von den Behörden weitere Auskünfte über deren Inhalt zu erhalten.

Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips 2004 wurde der Grundstein gelegt, dem Bürger Zugriff auf die beim Staat vorhandenen Daten zu ermöglichen. Leider muss bis dato hierzu ein begründetes Begehren gestellt werden. Dies ist nicht nur ein umständlicher Prozess, es widerspricht auch dem Prinzip von OGD. Der Staat muss von sich aus die entsprechenden Daten pro-aktiv der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Die Einschränkung der freien Datennutzung in Abschnitt 3a und 3b erachten wir als unnötig, da diese schon in anderen Gesetzen und Verordnungen übermässig geregelt sind. Grundsätzlich muss sich in Zukunft daran orientiert werden, dass öffentliche Daten genutzt und private Daten geschützt werden.

3 (löschen)



Zusätzlich kann bezüglich OGD eine Pflicht eingeführt werden, über Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität in den Metadaten klar Auskunft zu geben.

Art 11 bis (neu) Schnittstellen

Zum Service Public müssen in Zukunft auch offene Schnittstellen zum automatisierten und medienbruchfreien Informationsaustausch gehören. Diese erlauben die Abfrage auch auf einzelne Datensätze und erhöhen die Effizienz in der Nutzung der OGD. Das Zurverfügungstellen von Schnittstellen ist ein zentraler Aspekt, welcher unbedingt in das geplante Gesetz eingefügt werden muss, um die Zukunftsfähigkeit im eGOV, OGD und damit auch des EMBaG zu garantieren. Ferner wird dies auch die Interoperabilität zwischen den in der Verwaltung eingesetzten Systemen fördern.

Die Schnittstellen fallen direkt unter das OSS- und OGD-Prinzip und sind entsprechend dokumentiert zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

Wir fordern die Frist in Abschnitt 1 von fünf auf zwei Jahre zu senken. Ältere Daten müssen entsprechend der nationalen Open Data Strategie veröffentlicht werden. Diese Verpflichtung besteht seit 2014 und muss bestehen bleiben.

1 Die Verwaltungseinheiten setzen die öffentliche Zugänglichmachung ihrer Daten bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 11 um.

2 Sie sind verpflichtet, ältere Daten gemäss der nationalen Open Data Strategie innert 4 Jahren nach Inkrafttreten von Artikel 11 zugänglich machen.

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 25. März 2021

